



Öffnungsplan für die Akademie der Bildenden Künste München

Regulierung des Zutritts für Studierende unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Maßnahmen für den Arbeits- und Gesundheitsschutz

(Stand 02.07.2021)

An der Akademie erfolgt ab sofort die Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs. Damit sind grundsätzlich Präsenzveranstaltungen bis zu einer maximalen Personenzahl von 75 Personen (Höchstzahl Personen in Aula) möglich, soweit das Infektionsgeschehen und die Raumgröße dies zulassen. **Für alle Räume ist die Höchstzahl der zugelassenen Personen zwingend zu beachten.**

Angepasst an die allgemeinen Maßnahmen zum Infektionsschutz und das Infektionsgeschehen kann die Lehre begleitend digital abgehalten werden. Die Entscheidung über den Umfang des Einsatzes der Online-Lehre erfolgt durch die die Hochschullehrer*innen.

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen verfolgen das Ziel, durch die Unterbrechung der Infektionsketten die Mitglieder der Akademie zu schützen, die Gesundheit der Studierenden und Beschäftigten bei der Durchführung des Präsenzbetriebs zu bewahren und einen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie zu leisten.

Grundlagen für die zu beachtenden Regelungen und Maßnahmen:

- Infektionsschutzmaßnahmenverordnung des Freistaates Bayern in der jeweils geltenden Fassung
- Rahmen-Hygiene-Konzept Kunsthochschulen vom 21.09.2020
- Hygienekonzept zum Schutz vor Infektionen und Weiterverbreitung durch SARS-CoV-2 der AdBK München erstellt auf der Basis des SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandards des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
- Maskenschutzkonzept für Behörden des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (erstellt in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales)

Überschreitung des Schwellenwertes von 200 bei der Sieben-Tage-Inzidenz

Überschreitet in der Stadt München an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 200, so ist ab dem übernächsten Tag der **Präsenzunterricht untersagt**. Die Akademie wird für Studierende geschlossen. **Prüfungen**, insbesondere Abschlussprüfungen, sind **zulässig**.

Allgemeine Regelungen:

Die Akademie ist für Nichthochschulangehörige (außer für Dienstleister, Handwerker, Post- und Paketzustellung) **geschlossen**.

Es besteht ein generelles **Betretungsverbot** für Personen, die:

- in den letzten 14 Tagen wissentlich Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19-Erkrankten hatten oder
- Symptome aufweisen, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeuten können, wie Atemwegssymptome jeglicher Schwere, unspezifische Allgemeinsymptome und Geruchs- oder Geschmacksstörungen.
- die gemäß der jeweils gültigen Einreise-Quarantäneverordnung (EQV) verpflichtet sind sich für 14 Tage in häusliche Quarantäne zu begeben (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEQV/true>).

Von der zweiten bzw. dritten Variante nicht erfasst sind Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das



Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind, und dieses der Hochschulleitung vorlegen. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem sonstigen Staat, den das RKI in eine Liste von Staaten mit hierfür ausreichendem Qualitätsstandard aufgenommen hat, durchgeführt und höchstens 48 Stunden vor der Vorlage an die Hochschulleitung vorgenommen worden ist. Es wird darauf hingewiesen, dass ein sog. „Antikörpertest“ nicht ausreichend ist.

Sollten Personen während ihrer Präsenz an der Hochschule Symptome entwickeln, haben sie die Hochschule umgehend zu verlassen. Die Hochschulleitung ist zu informieren.

Überschreitung des Schwellenwertes von 200 bei der Sieben-Tage-Inzidenz

Überschreitet in der Stadt München an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 200, so ist ab dem übernächsten Tag der Präsenzbetrieb untersagt. Die Akademie wird geschlossen.

Teststrategie

Die Teilnahme am Präsenzbetrieb ist für Studierende probeweise inzidenzunabhängig weiter nur mit einem tagesaktuellen negativen Covid-19-Test möglich. Von Mo – Fr besteht zwischen 9.30 – 13.30 Uhr die Möglichkeit, sich unter Anleitung und Überwachung von medizinisch geschultem Personal vor Ort zu testen. Der Einlass zur Testung findet weiter im 15-Minuten-Takt statt, die Einlasszeiten sind somit: 9:30 9:45 10:00 10:15 10:30 10:45 11:00 11:15 usw.

Es wird dann eine Bescheinigung für die Teilnahme am Präsenzbetrieb an diesem Tag ausgestellt.

Die Studierenden zeigen ihren Studierendenausweis vor. Mitarbeiter der Akademie, die sich ebenfalls testen lassen können, weisen sich mit dem Dienstaussweis aus.

Ein negatives Testergebnis kann auch erbracht werden durch die Bescheinigung über einen tagesaktuellen POC-Antigen-Schnelltest, der von medizinisch geschultem Personal durchgeführt wurde oder einen PCR-Test (nicht älter als 48 h). Ein privat durchgeführter Selbsttest reicht als Nachweis nicht aus.

Zutritt für Geimpfte und Genesene

Geimpfte und genesene Personen müssen keinen tagesaktuellen negativen Covid-19-Test vorlegen.

Die nachfolgenden Vorgaben müssen erfüllt sein:

Geimpfte Personen müssen vollständig gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sein, über einen Impfnachweis in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen und bei ihnen müssen seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sein.

Genesene Personen müssen über einen Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache oder in einem elektronischen Dokument verfügen, die zugrundeliegende Testung muss mittels PCR-Verfahren erfolgt sein und mindestens 28 Tage, höchstens aber sechs Monate zurückliegen.

Die Personen dürfen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen und es darf keine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen sein.

Alle bisherigen Infektionsschutzmaßnahmen sind weiter einzuhalten:

Der Abstand zwischen Personen muss überall in Räumen und auf dem Akademiegelände zu jedem Zeitpunkt mindestens **1,5 Meter** betragen.



Neben dieser Abstandsregel gehört zu den wichtigsten und effektivsten Maßnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 eine **gute Händehygiene** (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden) und das Einhalten von **Husten- und Niesetikette** (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch).

Im gesamten Gebäude gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.

Studierende und Beschäftigte müssen diesen Schutz selbst mitbringen. Aushänge zum richtigen Umgang mit Masken werden in der Akademie angebracht.

Bei Begegnungen mit anderen Personen sollen **lange Unterhaltungen vermieden** werden, um eine Ansteckungsgefahr zu minimieren.

Der Aufenthalt an der Akademie ist auf die notwendige Dauer zu beschränken.

Verantwortung

Alle Mitglieder der Hochschule sind dafür verantwortlich, dass die Regelungen zum Infektionsschutz in dem Bereich auch tatsächlich eingehalten werden, für den sie verantwortlich sind. Dies betrifft insbesondere Lehrpersonal, Sitzungsleitungen, Prüferinnen und Prüfer sowie Vorgesetzte. Dies umfasst auch die Verantwortung, innerhalb des eigenen Bereichs die maßgeblichen Personen (z.B. Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Prüfungen und Präsenzveranstaltungen) in angemessener Weise über die geltenden Regeln zum Infektionsschutz zu informieren. **Die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen des Infektionsschutzes wird regelmäßig stichprobenartig kontrolliert.**

Zugang

Der **Zugang** durch Studierende erfolgt ausschließlich über den **Haupteingang Altbau**. Der **Altbau ist Montag bis Freitag zwischen 9.30 und 21 Uhr geöffnet (letzter Einlass 20 Uhr)**.

Am Wochenende - **Samstag und Sonntag, 10. und 11. Juli** ist die Akademie für alle Studierenden (nicht nur die Diplomanden) **von 10 Uhr - 19 Uhr** geöffnet. Für den **Einlass** gibt es an diesem Wochenende ein Zeitfenster **zwischen 10 Uhr und 12 Uhr**, die Tests erfolgen selbständig und werden durch das Sicherheitspersonal ausgegeben.

Der Neubau ist während der Zeit des Angebots von Lehrveranstaltungen geöffnet (Zugang über Seiteneingang).

Studierende, die von der Möglichkeit, an der Akademie zu arbeiten, Gebrauch machen, müssen sich am Haupteingang des Altbaus beim Pfortendienst anmelden, ihren Studierendenausweis abgeben und beim ersten Besuch die unterzeichnete Selbstverpflichtung (Einhaltung der Regelungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz) vorlegen.

Im Wartebereich sind Markierungen für die Einhaltung der Abstandsregeln angebracht. In besonders frequentierten Bereichen (z.B. Eingang) sind Leitsysteme für das Kommen und Gehen angebracht, diese sind zu beachten.

Lehrveranstaltungen und Klassenbesprechungen

Lehrveranstaltungen in Präsenz sind in ausreichend großen Räumen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m möglich. Dieser Mindestabstand soll auch mit FFP2-Maske nicht unterschritten werden.



Für alle Räume werden auf dieser Grundlage die Höchstanzahl von Personen, die sich im Raum aufhalten dürfen, festgelegt.

Die Entscheidung, ob eine Lehrveranstaltung in Präsenzform erfolgt und welcher Personenkreis zugelassen wird treffen die Hochschullehrer*innen im Einzelfall. Dabei ist eine Priorisierung insbesondere für folgende Studierendengruppen vorzunehmen:

- a) Studienanfänger*innen
- b) Studierende in der Abschlussphase
- c) Studierende mit hohem Bedarf an Präsenzveranstaltungen.

Die Lehrenden hinterlegen spätestens am Veranstaltungstag an der Pforte eine Liste mit Angabe des Orts, der Zeit und der Teilnehmer, damit der Zugang möglich ist. Dies dient der Sicherstellung der Einhaltung der festgelegten Maximalzahl und dem Erfordernis, dass eventuelle Infektionsketten nachvollziehbar sein müssen (wer hat sich wann mit wem in welchen Räumen aufgehalten). Bei Veranstaltungen im Neubau ist ebenfalls eine Teilnehmerliste an der Pforte nach der Veranstaltung abzugeben.

Räume sind regelmäßig nach jeder Veranstaltung zuverlässig zu **lüften**, wenigstens aber jede 60 Minuten (Stoßlüftung für mindestens 5 Minuten), wenn nicht ohnehin eine Durchführung bei geöffneten Fenstern und Türen möglich ist. Die Studierenden und Lehrenden achten auf die Einhaltung dieser Maßgaben.

Arbeit in den künstlerischen Klassen

Für alle Räume ist die Höchstzahl der zugelassenen Personen zwingend zu beachten.

Nach einem klasseninternen Belegungsplan, den die Klassenleiter*innen erstellen, können die Studierenden die Klassen für die künstlerische Arbeit nutzen. Vorrang haben Studierende, die 2021 ihre Abschlussprüfungen haben.

Die Verwendung von Belegungsplänen dient der Sicherstellung der Einhaltung der festgelegten Maximalzahl und dem Erfordernis, dass eventuelle Infektionsketten nachvollziehbar sein müssen (wer hat wann mit wem in welchen Räumen gearbeitet).

Auf Grundlage des Raumplans und einer Begehung wurden die maximalen Belegungszahlen für die Räume ermittelt.

Vor der Benutzung von Klassenräumen ist Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden obligatorisch.

Räume sind regelmäßig nach jeder Arbeitseinheit zuverlässig zu **lüften**, wenigstens aber jede 60 Minuten (Stoßlüftung für mindestens 5 Minuten), wenn nicht ohnehin ein Arbeiten bei geöffneten Fenstern und Türen möglich ist. Die Verantwortlichen der jeweiligen Räume achten auf die Einhaltung dieser Maßgaben. An den künstlerischen Klassen werden entsprechende Aushänge angebracht und stichpunktartige Kontrollen durchgeführt.

Es wird davon ausgegangen, dass eigenes Material und Werkzeug verwendet werden. Gemeinschaftlich genutzte Geräte wie Tastaturen oder Werkzeug sind durch ein*e Dritte*r (nicht durch den Nutzer selbst), nach Gebrauch mit Reinigungsmitteln zu reinigen. Die organisatorische Verantwortung trägt die Klassenleitung.

Die Klassenleiter*innen **belehren** ihre Studierenden bei der Erstellung der Belegungspläne in geeigneter Weise. Hinweisschilder zum richtigen Verhalten werden in den Räumen angebracht.

Arbeit in den Studienwerkstätten



Die Studienwerkstätten stehen grundsätzlich nur Studierenden zu Verfügung, die mit Technik und Materie vertraut sind und eine Einführung absolviert haben.

In den Studienwerkstätten erfolgt die Entscheidung über Anzahl der zulässigen Studierenden und den Leistungsumfang selbst auf Grundlage der individuellen Gegebenheiten (Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilungen) durch die Studienwerkstattleiter*innen.

Studierende können in den geöffneten Studienwerkstätten ebenfalls ausschließlich nach vorheriger Anmeldung auf Grundlage von schriftlichen Belegungsplänen arbeiten. Für den Neubau ist ebenfalls täglich eine Teilnehmerliste an der Pforte spätestens nach Schließung der Werkstatt abzugeben.

Vor der Benutzung der Studienwerkstätten ist Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden obligatorisch.

Die Studienwerkstattleiter*innen belehren die Studierenden vor Arbeitsaufnahme zusätzlich über die Einhaltung der Verfahrens- und Hygienemaßnahmen und überwachen diese. Die Studierenden erhalten insbesondere hinsichtlich der Reinigung der Oberflächen gemeinschaftlich genutzter Arbeitsplätze (Geräte, Werkzeuge, Arbeitsflächen) eine Einweisung.

Räume sind regelmäßig nach jeder Arbeitseinheit zuverlässig zu lüften (Stoßlüftung für mindestens 5 Minuten), wenigstens aber jede 60 Minuten, wenn nicht ohnehin ein Arbeiten bei geöffneten Fenstern und Türen möglich ist.

Die Oberflächen gemeinschaftlich genutzter Arbeitsplätze (Geräte, Werkzeuge, Arbeitsflächen) sind im Anschluss an eine persönliche Nutzung mit handelsüblichen Haushaltsreinigern durch den Nutzer zu reinigen. Darüber hinaus führt der nächste Nutzer vor Aufnahme der Tätigkeit nochmals eine Reinigung durch.

Die Studienwerkstattleiter*innen reinigen die Oberflächen ergänzend in sinnvollen regelmäßigen Abständen.

Das Tragen einer FFP2-Maske ist obligatorisch.

Prüfungen

Die Abnahme von Prüfungen ist nur zulässig, wenn zwischen allen Teilnehmern ein ständiger Mindestabstand von 1,5 m gewahrt ist. Nicht zum Prüfungsbetrieb gehörende Zuschauer sind nicht zugelassen.

Bibliothek

Ab dem 15.03.2021 ist die Bibliothek eingeschränkt wieder geöffnet. Der Öffnungsplan der Bibliothek kann dem Anhang entnommen werden.

Archiv

Das Archiv ist geöffnet.

StuBistro

Das StuBistro öffnet mit eingeschränkten Öffnungszeiten und einem reduzierten Speiseangebot.

Das Essen wird zum Mitnehmen verpackt ausgegeben. Unter der Woche kann man im inzwischen auch vor Ort essen.



Die Öffnungszeiten sind von Montag bis Freitag, 11:00 – 14:00 Uhr.

Beim Betreten muss FFP2-Maske getragen werden.

Kontaktdatenerfassung und Datenschutz

Die Lehrenden tragen dafür Sorge, dass bzgl. Ort, Zeit und Gruppenzusammensetzung nachvollziehbar ist, welche Personen sich in der Hochschule bzw. im Rahmen von Veranstaltungen außerhalb der Hochschule zu Lehrzwecken aufgehalten haben. Dies geschieht in Form von Belegungsplänen bzw. Teilnehmerlisten. Diese sind bei der Pforte in Papierform zu hinterlegen. Spätestens vier Wochen nach dem Veranstaltungstag sind diese zu vernichten. Dateien sind zu löschen

Verstöße gegen Infektionsschutzvorschriften

Gegenüber Personen, die die Infektionsschutzvorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Im Wiederholungsfall werden befristete Hausverbote ausgesprochen.

Lehrende haben in den Räumen des Lehrbetriebs für die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sowie die Einhaltung der Maskenpflicht und die Mitwirkung am Konzept der Kontaktdatenerfassung das Hausrecht.

Das Präsidium
AdBK München

Anlagen:

Höchstpersonenzahlen Räume
Selbstverpflichtung